

Gemeinde Königsbach-Stein Enzkreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 39 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 90 Abs. 1 Ziff. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Königsbach-Stein

Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt lediglich für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. freie und kirchliche Träger bleiben hiervon unberührt. Diese verfügen gegebenenfalls über gesonderte Benutzungsordnungen. Die kommunale Bedarfsplanung obliegt der bürgerlichen Gemeinde.

Für die Arbeit und die Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Kitas genannt) sowie die Betreuung von Kindern in selbigen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Diese Ordnung wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkannt.

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt gegeben werden.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinder- und Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Kitas.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den sozialen Umgang miteinander und sollen zu Solidarität, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Lernfreude hingeführt werden.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten soweit möglich Rücksicht. Die Einrichtungen selbst sind in die Ortsgemeinschaft und örtliche

Kultur eingebettet und nehmen am kulturellen und menschlichen Austausch der Gemeinde teil.

§ 2 Betriebsort, Vertragsunterlagen, Öffnungszeiten

1. Besuch der Einrichtung

- 1.1. Im Interesse der Kinder soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Der regelmäßige Besuch ist von der/den Personensorgeberechtigten sicherzustellen.
- 1.2. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unmittelbar zu benachrichtigen. Wird ein Kind, welches am Mittagessen teilnimmt, am selben Tag nicht bis 04:00 Uhr abgemeldet, müssen die vollständigen Kosten für das Mittagessen in Rechnung gestellt werden.
- 1.3. Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Einrichtung. Die Kinder dürfen frühestens zu Beginn der Öffnungszeit gebracht und müssen spätestens zum Ende der Öffnungszeit abgeholt werden (eingeschränkt durch die jeweils gebuchte Betreuungsform). Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten findet nicht statt und ist nicht durch das Einrichtungspersonal gewährleistet. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen zwischen Einrichtungsleitung und der/dem/den Personensorgeberechtigten getroffen werden.
- 1.4. Die Einrichtungsleitung sowie das von ihr ermächtigte Personal üben das Hausrecht in der Einrichtung aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Der zukünftige Betrieb der Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- 2.2. In den Einrichtungen werden – soweit ausreichend Plätze und das notwendige Fachpersonal vorhanden sind – je nach Betreuungsform Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende des vierten Schuljahres aufgenommen. In sozialen Härtefällen können auch Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden. Aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes soll hier jedoch die Tagespflege bevorzugt werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2.3. Die jeweils angebotenen Betreuungsformen und Öffnungszeiten der Einrichtungen können sich ändern.
- 2.4. Kinder mit geistiger oder seelischer Behinderung können die Einrichtungen besuchen, soweit in der Einrichtung auf ihre Bedürfnisse innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung eingegangen werden kann.
- 2.5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. (Aufnahmekriterien sind – ungeachtet ihrer einzelnen Gewichtung – das Alter des Kindes, die Familiensituation, die Betreuungsnotwendigkeit der Sorgeberechtigten sowie der körperliche und geistige Entwicklungsstand des Kindes.) Zur Bewertung der Betreuungsnotwendigkeit dienen der Nachweis des Arbeitgebers, der Nachweis

einer Ausbildung und der Nachweis von Selbstständigen (vgl. Anlagen 9 - 10 des Betreuungsvertrags).

- 2.6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in einer Einrichtung im Sinne des KiTaG ärztlich untersucht und dem Träger oder der Einrichtung vom untersuchenden Arzt eine Bescheinigung hierüber vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U4 bis U9). Sie darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

- 2.7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Vorliegen aller durch den/die Personensorgeberechtigte/n unterzeichneten Aufnahmeunterlagen und Lastschriftmandate sowie durch die beidseitige Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch den Träger und den/die Personensorgeberechtigte/n.
- 2.8. Der/Die Personensorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich dem Träger bezüglich der Personensorge Auskunft zu erteilen. Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie Rufnummern sind unverzüglich der Leitung und dem Träger mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.9. Es wird dazu geraten, vor der Aufnahme des Kindes die ärztlich empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
- 2.10. Der Betreuungsvertrag kann weitere und weitergehende Regelungen enthalten.
- 2.11. Diese Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten begründet.

3. Abmeldung / Kündigung

- 3.1. Die Abmeldung von Seiten des/der Personensorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beim Träger einzureichen.

Auswärtige Kinder dürfen die Einrichtung, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, nach ihrem Wegzug grundsätzlich noch bis zum Monatsende besuchen, höchstens jedoch 35 Kalendertage.

- 3.2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Bei Rückstellungen vom Schulbesuch ist der Träger und die Einrichtung umgehend zu informieren.
- 3.3. a) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen und ggf. das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, u.a.
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - wenn die/der Personensorgeberechtigte/n ihre/seine Pflichten zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung wiederholt verletzt hat/haben,

- das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal bzw. dem Träger und der/dem/den Personensorgeberechtigten massiv gestört ist und eine weitere Betreuung in der Einrichtung für die Kinder, den Träger oder das Betreuungspersonal nicht zumutbar ist,
- wenn der/die Personensorgeberechtigte/n Maßnahmen zum Wohle des Kindes mehrfach verweigern,
- wenn aufgrund von Krankheiten, Entwicklungsstörungen, o.ä. die Entwicklung und das Wohl des Kindes in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann,
- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

3.3. b) Unberührt bleibt die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Träger der Einrichtung kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:

- Insbesondere dann, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.3. lit. a) vorliegt oder die Aufgaben der Einrichtung gemäß § 1 gefährdet sind. Der Ausschluss wird zunächst mit Ausnahme der Ziffer 3.3. lit. b) angedroht. In einem Gespräch zwischen dem Träger und der/dem/den Personensorgeberechtigten wird im Vorfeld eines Ausschlusses Gelegenheit gegeben, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Eine Nichtteilnahme des/der Personensorgeberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss und die Androhung eines Ausschlusses werden dem/der/den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund, welcher zum sofortigen, vorübergehenden Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere bei Krankheitsfällen vor. Wiederholte bewusste Verstöße gegen die Regelungen des § 6 oder behördlich bzw. gesetzlich angeordneter Regelungen zum Infektionsschutz, zur Krankheitsvermeidung, zur Meldepflicht von ansteckenden Krankheiten und zur Sicherstellung der Hygiene stellen eine erhebliche vertragliche Pflichtverletzung und eine Gefahr für Kinder und Personal sowie den Betrieb der Einrichtung dar. Sie berechtigen den Träger zur Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß Ziffer 3.3 lit. a) Satz 1 und den sofortigen Ausschluss des Kindes von der Betreuung.

3.4. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aufnahme und endet zum 31.08. eines jeden Jahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat widersprochen wird.

§ 3 Kita-Jahr, Ferien, Schließzeiten/-tage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Das Kita-Jahr beginnt zum 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08. des Kalenderjahres.

2. Die Schließtage werden für das jeweilige Kita-Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. In besonderen Fällen kann eine Änderung der Schließtage auch während des laufenden Kita-Jahres erfolgen.
3. Die Ferienschließtage werden vom Träger mit den Einrichtungsleitungen sowie unter Anhörung anderer Träger und den Elternbeiräten festgesetzt.
4. Der Verein Tagesmütter Enztal e.V. bietet in der Regel verschiedene kostenpflichtige Betreuungsformen auch während der Ferienzeiten über die Gemeinde Königsbach-Stein an.
5. Zusätzliche Schließzeiten/-tage für Gruppen oder Einrichtungen können sich aus weiteren folgenden Gründen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Der/Die Personensorgeberechtigte/n wird/werden rechtzeitig informiert.
6. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließzeiten/-tage der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sowie die Schließtage werden durch Brief, E-Mail oder per Kita-App bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
7. In den Sommerferien besuchen die Kinder drei Wochen die Kindertageseinrichtung nicht. Anfang des Jahres entscheiden die Personensorgeberechtigten selbst, ob das Kind in den Sommerferien die ersten drei oder die letzten drei Ferienwochen zuhause bleibt.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Für den Besuch, die Nutzung sowie die Betreuung in der Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Zusätzlich wird in Einrichtungen, in denen ein Mittagessen angeboten wird, hierfür ebenfalls ein Entgelt erhoben.
2. Das monatliche Entgelt wird wie folgt festgelegt: Kinder, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen und ihren dritten Geburtstag haben, gilt der neue Beitrag ab dem Ersten des Folgemonats.

Kinderzahl/Sozialstaffel: Das dritte und jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Diese Sozialstaffelung gilt Träger übergreifend für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde.
3. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet mit dem Ende des Kalendermonats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
4. Das Benutzungsentgelt dient zur teilweisen Deckung der Betriebskosten und ist deshalb auch während der Schließzeiten/-tage, bei Krankheit, Abwesenheit etc. zu bezahlen.
5. Für die Aufnahme in der Einrichtung ist es erforderlich, dass der Träger zum Einzug der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte ermächtigt wird. Die Durchführung der Abbuchung des Entgeltes/der Entgelte erfolgt zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats. Der/Die Entgeltschuldner verpflichtet/n sich, zu den Abbuchungsterminen für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungskosten sind dem Träger zu erstatten.

6. Schuldner des Entgelts/der Entgelte ist/sind derjenige/diejenige/n der/die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt hat/haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Sofern die Betreuungszeiten und/oder Betreuungsformen vom Träger während eines laufenden Kita-Jahres geändert werden (z.B. aufgrund dienstlicher, rechtlicher, personeller oder organisatorischer Belange), so wird nach dem zehnten Betreuungstag in Folge das Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit bzw. der Betreuungsform analog des definierten Berechnungsschemas angepasst.
8. Sofern die Änderungen gemäß Ziffer 7 auch die Option der verbindlichen Nutzung regelmäßiger fixer Abholzeiten enthält, welche vom maximalen Umfang der Betreuung der geändert angebotenen Betreuungsform um mehr als seine Stunde abweicht, so wird das Betreuungsentgelt analog des definierten Berechnungsschemas angepasst.
9. Die nachfolgenden Regelungen der lit. a) und b) für besondere Lagen und Situationen können jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen oder abgeändert werden.
 - a) Sofern aufgrund außergewöhnlicher krisenbedingter Situationen (beispielsweise Pandemien) keine Betreuung in den Einrichtungen möglich ist, so sollen für deren Dauer die monatlichen Elternbeiträge ab dem ersten Tag der Situation erlassen werden.
 Sofern die zu erlassenden Beiträge bereits eingezogen oder überwiesen sind, so erfolgt deren Erstattung im nächsten bzw. sofern technisch im nächsten Monat nicht mehr möglich, dann im übernächsten Monat.
 Die Gemeinde gestattet den kirchlichen und freien Trägern eine analoge Anwendung.
 - b) Für eine eventuell mögliche Notbetreuung von Kindern in den krisenbedingten Situationen wird ein von den vertraglich gebuchten Angebotsformen heruntergerechneter Betrag als Tagessatz (Monatsbetrag dividiert durch 4,348, dividiert durch 5 Wochentage) erhoben. Sofern eine Betreuung für Samstage oder Sonn- und Feiertage angeboten wird, so wird der vorgenannte Betrag um 50% erhöht. Gleiches gilt für die Notbetreuung an Tagen, an welchen die jeweilige Einrichtung regulär geschlossen hätte (z.B. Ferienschlusstage der Einrichtung). Auf eine stundengenaue Abrechnung wird aus Praktikabilitäts- und Einnahmen bzw. Kostengründen verzichtet.

§ 5 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 a) des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der Einrichtung gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, eigene Gegenstände des Kindes zu kennzeichnen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Krankheitsfälle

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 48 Stunden nach Symptombefreiheit ausgeschlossen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (wie zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm sowie Kopflaus- und Krätzmilbenbefall) muss der Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle sofort ab Vermutung oder Feststellung für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen.
3. Nach Genesung von bakteriellen Infektionskrankheiten wie Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien können betroffene Personen die Krankheiten durch Ausscheidungen noch übertragen. Sogenannte Ausscheidepatienten dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt in gleichem Maße für Familienangehörige des Kindes.
4. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
5. Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Je länger der Saugvorgang der Zecke andauert, desto größer ist das Infektionsrisiko. Sofern eine pädagogisch tätige Kraft einen Zeckenbefall beim Kind feststellt wird wie folgt gehandelt:
 - 5.1 Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder -karte sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird die Einstichstelle markiert und der/die Personensorgeberechtigte/n informiert. Sofern die Sorgeberechtigten Veränderungen im Bereich der Einstichstelle bemerken, sollten sie einen Arzt aufsuchen.
 - 5.2 Sofern die Zecke im Intimbereich oder einen schwer zugänglichen Bereich sitzt, wird das Kita-Personal nicht selbst entfernen, sondern den/die Personensorgeberechtigte/n unverzüglich telefonisch informieren, um das Kind abzuholen. Der/Die Personensorgeberechtigte/n entscheiden dann ob und wie die Zecke entfernt wird.

- 5.3 Sofern der der/die Personensorgeberechtigte/n nicht erreichbar ist/sind, und damit der Wille nicht erkennbar ist, wird das Personal entsprechend dem Kindeswohl dieses zum Arzt bringen.

§ 7 Aufsicht

1. Während der jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen übergebenen und anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das pädagogisch tätige Einrichtungspersonal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der/des Personensorgeberechtigten bzw. einer von dieser zur Abholung ermächtigten Begleitperson.

2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine dem/der/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere trägt/tragen die/der Personensorgeberechtigte/n Sorge dafür, dass ihr/sein Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
3. Sollte das Kind nicht durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder eine ermächtigte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge, usw.) ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/n aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 8 Elternbeirat

Der/Die Personensorgeberechtigte/e wird/werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 KiTaG).

§ 9 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
2. Eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn die freiwillige schriftliche Einwilligungserklärung der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten voraus.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch den/die Personensorgeberechtigten.

5. Die Nutzung von Mobiltelefonen, Digitalkameras und ähnlichen für die Aufzeichnung von Film, Bild und Ton geeigneten Geräten ist in den Einrichtungen und deren Gebäude nur gemäß den Vorgaben der Datenschutzvorschriften (LD SG, BDSG, EU-DSGVO) gestattet.

§ 10 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden oder gegen geltende rechtliche Regelungen verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen nicht berührt und es gelten an deren Stelle die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Benutzungsordnungen für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ihre Gültigkeit.

Königsbach-Stein, den 30.07.2025

Heiko Genthner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der aufgrund des Zustandekommens dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.